



jugendsession
sessione dei giovani
sessiun dals giuvenils

Statuten Jugendsession Graubünden

vom 19. Januar 2019

in Kraft ab 19. Januar 2019

Jugendsession Graubünden
7000 Chur

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Name und Zweck	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Ziel und Zweck	1
II. Mitgliedschaft	2
Kapitel I Aktivmitglied	2
Art. 3 Voraussetzungen.....	2
Art. 4 Erwerb	2
Art. 5 Erlöschen und Verlust.....	2
Art. 6 Rechte und Pflichten.....	2
Art. 7 Mitgliederbeitrag.....	2
Kapitel II Ehrenmitglied	3
Art. 8 Voraussetzungen.....	3
Art. 9 Erwerb	3
Art. 10 Erlöschen und Verlust.....	3
Art. 11 Rechte und Pflichten.....	3
III. Organe	3
Art. 12 Organe	3
Kapitel I Die Hauptversammlung	3
Art. 13 Einberufung und Zusammensetzung.....	3
Art. 14 Aufgaben der Hauptversammlung	4
Art. 15 Beschlussfähigkeit	4
Art. 16 Abstimmungen und Wahlen	4
Kapitel II Der Vorstand	5
Art. 17 Zusammensetzung	5
Art. 18 Aufgaben	5
Art. 19 Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit	5
Art. 20 Abstimmungen	5
Kapitel III Die Revisionsstelle	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Aufgaben	6
IV. Jugendsession	6
Art. 23 Jugendsession	6
V. Projektgruppen	6
Art. 24 Projektgruppen.....	6
VI. Finanzen & Haftung	6
Art. 25 Finanzierung	6
Art. 26 Haftung	7
Art. 27 Unterschriftsberechtigung.....	7
VII. Statutenrevision & Auflösung des Vereins	7
Art. 28 Statutenrevision.....	7
Art. 29 Auflösung des Vereins.....	7
VIII. Schlussbestimmungen	7
Art. 30 Schriftliche Form	7
Art. 31 Subsidiäres Recht	7
Art. 32 Inkrafttreten	7

Präambel

*Für die Durchführung der kantonalen Jugendsession in Graubünden,
die zur Förderung der Teilnahme am politischen Geschehen durch Jugendliche und
zur Interessensvertretung der Jugendlichen im Kanton Graubünden dient,
gründen vier Bündner Jungparteien – namentlich die Junge CVP Graubünden,
die Junge SVP Graubünden, die Jungfreisinnigen Graubünden und die JUSO Graubünden –
gemeinsam mit weiteren interessierten Personen und Organisationen
den Verein «Jugendsession Graubünden».*

*Dieser Verein übt stellvertretend für die oben aufgeführten Jungparteien Graubündens
die Verantwortung aus, in regelmässigen Abständen eine kantonale Jugendsession
durchzuführen und dabei Ziel und Zweck der Jugendsession Graubünden zu erfüllen.*

Sie geben dem Verein die folgenden Statuten:

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Jugendsession Graubünden» (italienisch: «sessione dei giovani grigioni», romanisch: «sessiun dals giuvenils grischun») besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

² Die Jugendsession Graubünden ist Mitglied beim Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ).

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Jugendsession Graubünden setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen im Kanton Graubünden ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung an politischen Prozessen durch Jugendliche im Kanton Graubünden.

² Hierfür verfolgt die Jugendsession Graubünden folgende Ziele:

- a. Sie fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Jugendlichen.
- b. Sie führt in regelmässigen Abständen eine kantonale Jugendsession durch.
- c. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber den politischen Institutionen.
- d. Sie nimmt Stellung zu politischen Fragen, die relevant für die Jugend sind.
- e. Sie steht Institutionen und der Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zu Verfügung.
- f. Sie setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein.

II. Mitgliedschaft

Kapitel I Aktivmitglied

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Die Mitgliedschaft beantragen können natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden ab dem Kalenderjahr ihres 14. Geburtstages sowie juristische Personen (insbesondere Vereine) mit Sitz im Kanton Graubünden. Natürliche Personen bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 30. Geburtstages.

² Der Vorstand entscheidet in begründeten Fällen über Ausnahmen.

Art. 4 Erwerb

¹ Der Vorstand entscheidet aufgrund des schriftlich oder mündlich vorliegenden Beitrittsgesuchs über die Aufnahme. Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person mitzuteilen.

² Der Vorstand kann das Beitrittsgesuch ablehnen. Die gesuchstellende Person ist darüber zu informieren. Sie kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet nach Anhörung der gesuchstellenden Person letztinstanzlich.

³ Die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages reicht für die Aufnahme als Aktivmitglied nicht aus, der Vorstand betrachtet die Einzahlung allerdings als Beitrittsgesuch.

Art. 5 Erlöschen und Verlust

¹ Die Aktivmitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod, mit Vollendung des 30. Altersjahrs oder durch Ausschluss.

² Ein Aktivmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, auszutreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der vom Vorstand gefällte Entscheid muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. Sie kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet letztinstanzlich.

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an der jährlichen Hauptversammlung teilzunehmen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

² Jedes Aktivmitglied kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung beim Präsidium einreichen.

³ Aktivmitglieder können durch die Hauptversammlung in den Vorstand oder für die Revisionsstelle gewählt werden.

⁴ Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung jedes Jahr festgelegt und beträgt im Minimum CHF 10.

Kapitel II Ehrenmitglied

Art. 8 Voraussetzungen

Ein Mitglied kann aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der Jugendsession Graubünden durch den Vorstand für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Art. 9 Erwerb

Die Hauptversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes mit einem Mehrheitsbeschluss ein Mitglied zum Ehrenmitglied.

Art. 10 Erlöschen und Verlust

¹ Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Rücktritt, dem Tod oder durch Ausschluss.

² Ein Ehrenmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, von der Ehrenmitgliedschaft zurückzutreten. Der Verzicht ist dem Vorstand mitzuteilen.

³ Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft bei rufschädigendem Verhalten widerrufen. Das Ehrenmitglied ist zuvor anzuhören. Der vom Vorstand gefällte Entscheid muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden, sie kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet letztinstanzlich.

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Ehrenmitglied hat das Recht, an der jährlichen Hauptversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind nur bis zum Erreichen der Altersgrenze für Aktivmitglieder stimmberechtigt.

² Ehrenmitglieder können nur solange durch die Hauptversammlung in den Vorstand oder für die Revisionsstelle gewählt werden, als sie die Altersgrenze für Aktivmitglieder noch nicht überschritten haben.

³ Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe der Jugendsession Graubünden sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Kapitel I Die Hauptversammlung

Art. 13 Einberufung und Zusammensetzung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Jugendsession Graubünden. Sie wird jährlich durch den Vorstand ordentlich einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorsitz hat das Präsidium und in dessen Abwesenheit eine vom Vorstand bestimmte Stellvertretung.

² Bei Bedarf oder wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder danach verlangt, hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

³ Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern der Jugendsession Graubünden zusammen. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, sofern Letztere die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

Art. 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Genehmigung der Traktandenliste der Hauptversammlung;
- b. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- c. Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidiums;
- d. Genehmigung Jahresrechnung und Budget;
- e. Entlastung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f. Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidium spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zugestellt wurden;
- h. Wahl des Präsidiums;
- i. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- j. Wahl der Revisionsstelle;
- k. Erteilung der Ehrenmitgliedschaft;
- l. Annahme und Abänderung der Statuten;
- m. Auflösung des Vereins

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Hauptversammlung entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, nach der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit übt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid aus.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich nach dem offenen Handmehr. Wenn mindestens ein Mitglied die schriftliche Stimmabgabe fordert, muss über diesen Antrag sofort abgestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag unterstützt.

⁴ Ergibt sich aus einer schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit, gilt die Vorlage als abgelehnt. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

⁵ Die Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

⁶ Die Versammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

⁷ Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Kapitel II Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen.

² Dem Vorstand gehören im Minimum an:

- a. das Präsidium
- b. die Finanzverantwortung
- c. das Sekretariat

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und weist den Vorstandsmitgliedern ihre Aufgaben zu.

⁴ Die Jugendsession Graubünden kennt keine Amtszeitbeschränkung, d. h. die Mitglieder des Vorstandes können, solange sie Aktivmitglied sind, unbeschränkt wiedergewählt werden. Ehrenmitglieder sind nur solange wiederwählbar als sie die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft noch erfüllen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 18 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen sämtliche Aufgaben, die statutarisch keinem anderen Organ übertragen wurden. Insbesondere erfüllt der Vorstand die folgenden Aufgaben (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- b. Umsetzung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
- c. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- d. Führung einer Mitgliederkartei;
- e. Ausarbeitung und Durchsetzung des Jahresprogramms;
- f. Unterstützung der Tätigkeit von Projektgruppen;
- g. Durchführung der Jugendsession;
- h. Verhandlung und Unterzeichnung von Leistungsaufträgen

Art. 19 Zusammentreffen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidiums zusammen oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 20 Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden nach der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium bzw. dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

³ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Kapitel III Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Aus den Reihen der Aktivmitglieder werden anlässlich der Hauptversammlung zwei Aktivmitglieder für die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres gewählt.

² Die für die Revisionsstelle gewählten Personen dürfen nicht gleichzeitig in ein anderes Organ der Jugendsession Graubünden gewählt werden, namentlich nicht in den Vorstand.

³ Die für die Revisionsstelle gewählten Personen sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 22 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung vom vergangenen Jahr und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung. Sie kann der Hauptversammlung zudem die Genehmigung der Jahresrechnung beantragen.

IV. Jugendsession

Art. 23 Jugendsession

¹ In regelmässigen Abständen, im Minimum alle drei Jahre, führt der Vorstand oder das von ihm eingesetzte Organisationskomitee (OK) eine kantonale Jugendsession durch.

² Für die kantonale Jugendsession werden ein zusätzliches Budget und eine separate Schlussabrechnung erstellt. Ein allfälliger Verlust wird durch die Vereinsfinanzen gedeckt, ein allfälliger Gewinn ist je nach Vereinbarung entweder dem Vereinsmögen zuzuführen oder dem Geldgeber zurückzuerstatten.

V. Projektgruppen

Art. 24 Projektgruppen

¹ Aus den Reihen der Aktivmitglieder können sich Projektgruppen bilden, die durch den Vorstand gewählt und mit einer spezifischen Aufgabe betraut werden. Der Vorstand kann sie bei Bedarf jederzeit auflösen.

² Den Projektgruppen kommt keine Organstellung zu. Sie sind dem Vorstand direkt unterstellt.

³ Der Vorstand kann hierzu weitere Bestimmungen erlassen.

VI. Finanzen & Haftung

Art. 25 Finanzierung

Die Jugendsession Graubünden beschafft sich ihre Mittel hauptsächlich durch:

- a. jährliche Beiträge der Aktivmitglieder;
- b. freiwillige Zuwendungen und Spenden;
- c. Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand

Art. 26 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Jugendsession Graubünden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 27 Unterschriftsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit Einzelunterschrift oder in dessen Stellvertretung zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.

² Der oder die Finanzverantwortliche ist für Finanzgeschäfte ebenfalls einzelunterschriftsberechtigt.

VII. Statutenrevision & Auflösung des Vereins

Art. 28 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Ein Antrag zur Abänderung der Statuten muss dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zugestellt werden.

Art. 29 Auflösung des Vereins

¹ Die Hauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten entscheiden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zugestellt werden.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand. Sofern keine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen wurde, werden die nach der durchgeführten Auflösung des Vereins noch vorhandenen flüssigen Mittel auf die im Staatskalender des Kantons Graubünden eingetragenen Jungparteien verteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schriftliche Form

Die elektronische Form erfüllt die verlangte Schriftlichkeit im Sinne der Statuten.

Art. 31 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründungspräsident

Protokollverantwortliche

Sig. Nicola Stocker

Sig. Flavia Aebli

Nicola Stocker

Flavia Aebli